

§ 53 Allg GAG

Allg GAG - Allgemeines Grundbuchanlegungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Wird eine Partei in dem nach den §§ 41 und 47 stattfindenden Verfahren auf den Rechtsweg verwiesen, so ist die Zuständigkeit für die Durchführung des Rechtsstreites nach den allgemeinen Bestimmungen über den Gerichtsstand zu beurteilen.

In Kraft seit 07.04.1930 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at